

Grundsätze der sozialen Dienste in der Justiz des Freistaats Thüringen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 23. September 1999 (2390-1/97) / Feststellung vom 30.03.2004

1. Feststellung

- a) Das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten (TMJE) hat mit Organisationserlass vom 23. September 1999 die Dienststelle "Soziale Dienste in der Justiz-, Bewährungs- und Gerichtshilfe im Freistaat Thüringen" dem Präsidenten des Thüringer Oberlandesgericht zugeordnet und sie in die Verwaltungsabteilung des Thüringer Oberlandesgerichts eingegliedert.
- b) Der Organisationserlass ist in den Nummern 4.1 und 4.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) des TMJE vom 23. September 1999 enthalten. Die VV ist ab 01.01.2004 entfallen, weil sie nicht in das Gültigkeitsverzeichnis der bei der Thüringer Staatskanzlei gebildeten Stabsstelle aufgenommen worden ist.
- c) Die Arbeitsgrundlagen der Sozialen Dienste in der Justiz im Freistaat Thüringen beruhen auf folgenden Teilen der Verwaltungsvorschrift vom 23. September 1999:

Thüringer Oberlandesgericht
Dr. h.c. Bauer Jena, den 30.03.2004

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf der Grundlage des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozessordnung (StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Handlungsziele, Aufgaben und Organisation der sozialen Dienste in der Justiz.

2. Handlungsziele der sozialen Dienste in der Justiz

- 2.1. Zu den Aufgaben der sozialen Dienste in der Justiz gehört insbesondere, die Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten sowie die aus dem öffentlichen Gewahrsam Entlassenen (Betroffenen) zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und nach Möglichkeit den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, sowie dazu beizutragen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen.
- 2.2. Die sozialen Dienste in der Justiz bringen für die Betroffenen im Straf- und Gnadenverfahren die persönlichen und sozialen Umstände zur Geltung, die für die Entscheidungen in diesen Verfahren von Bedeutung sind.
- 2.3. Die sozialen Dienste in der Justiz sollen die Betroffenen unterstützen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sowie ihre soziale Integration in Staat und Gesellschaft fördern.

3. Bedienstete der sozialen Dienste in der Justiz

- 3.1. Bedienstete der sozialen Dienste in der Justiz sind in den Bereichen der Bewährungshilfe, der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe tätig.
- 3.2. Bedienstete der sozialen Dienste in der Justiz müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder eine gleichgestellte Berufsbezeichnung nach §§ 2, 6 oder 8 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 20. Juni 1996 (GVBl. S. 101) zu führen. Bedienstete, die diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und die vor dem 1. Juli 1994 mit Aufgaben eines Bewährungshelfers oder Gerichtshelfers betraut waren, können diese Aufgaben auch ohne die Qualifikation nach Satz 1 weiterführen. Soweit die laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen die Bediensteten gemäß Satz 1 und 2 in das Beamtenverhältnis berufen werden. Zu ihrer Unterstützung können im Rahmen der Handlungsziele nach Nummer 2 auch andere Bedienstete herangezogen werden.
- 3.3. Der Minister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, in welchen Bereichen der sozialen Dienste in der Justiz die Bediensteten eingesetzt werden. Die Änderung des Einsatzbereiches ist im Rahmen dienstrechtlicher Vorschriften möglich. Zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 4 und 5 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 07. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung soll im Fall einer Verbeamtung nach Nummer 3.2 Satz 3 eine mindestens sechs Monate dauernde Verwendung in einem zweiten Bereich der sozialen Dienste in der Justiz angestrebt werden.

5. Aufgaben der sozialen Dienste in der Justiz

- 5.1. Im Rahmen der Bewährungshilfe nehmen die sozialen Dienste in der Justiz neben den gesetzlichen folgenden Aufgaben wahr:
 - 5.1.1. die Tätigkeit eines Betreuungshelfers im Rahmen der Vorbewährungszeit, wenn der Jugendrichter die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe von einer Vorbewährung abhängig macht (§ 57 JGG),
 - 5.1.2. die Bewährungsaufsicht in Gnadensachen,
 - 5.1.3. Hilfen zur Entlassung aus dem Justiz- und dem Maßregelvollzug, sofern eine Unterstellung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht erfolgt oder vorgesehen ist,
 - 5.1.4. bei jetzigen oder ehemaligen Probanden:
 - 5.1.4.1. Hilfen beim Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB),
 - 5.1.4.2. Aufgaben nach § 9 der Thüringer Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19. Januar 1993 (GVBl. S. 146),
 - 5.1.4.3. Hilfen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt,

- 5.1.4.4. Hilfen bei der Aufnahme der sozialen Kontakte zwischen Gefangenen oder Patienten des Maßregelvollzuges mit deren Angehörigen
- 5.2. Im Rahmen der Gerichtshilfe nehmen die sozialen Dienste in der Justiz neben den gesetzlichen insbesondere folgenden Aufgaben wahr:
- 5.2.1. Haftentscheidungshilfe im Rahmen von Beantragung, Anordnung oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft,
 - 5.2.2. Aufgaben nach § 9 der Thüringer Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19. Januar 1993 (GVBl. S.146),
 - 5.2.3. Unterstützung von Entscheidungen, die den Widerruf einer Strafaussetzung oder die Aussetzung des Strafrestes zum Gegenstand haben,
 - 5.2.4. Unterstützung im Rahmen von Verfahrenseinstellungen,
 - 5.2.5. Unterstützung von Entscheidungen zur Gestaltung von Bewährungsaufgaben oder Weisungen sowie deren Überwachung,
 - 5.2.6. Einleitung von sozialen Maßnahmen bei Notlagen Beschuldigter oder deren Angehöriger während des Ermittlungsverfahrens,
 - 5.2.7. Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen von Entscheidungen im Gnadenverfahren und Verfahren über Registervergünstigungen,
 - 5.2.8. Hilfen beim Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB)
- 5.3. Im Rahmen der Führungsaufsicht nehmen die sozialen Dienste in der Justiz die gesetzlichen Aufgaben im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle wahr. Die unmittelbare Betreuung des Verurteilten ist in erster Linie Aufgabe der Bewährungshelfer in der Dienststelle. Die Erfüllung der Weisung nach § 68b Abs. 1 Nummern 1, 7 und 8 StGB überwacht die Aufsichtsstelle unmittelbar. Vor Stellung eines Strafantrages nach § 145a StGB holt sie die Zustimmung des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts ein.
- 5.4. Der Minister für Justiz kann die sozialen Dienste in der Justiz mit weiteren Aufgaben betrauen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 5.5. Ein Bediensteter, der als Gerichtshelfer bei einem Verurteilten tätig war, kann zum Bewährungshelfer bestellt werden. Ein Bediensteter, der als Bewährungshelfer des Verurteilten bestellt war, kann in einem weiteren Verfahren gegen den Verurteilten als Gerichtshelfer tätig werden. Während der Unterstellungszeit ist dies jedoch nur mit Einwilligung des Verurteilten möglich.

6. Zusammenarbeit

Die Bediensteten der sozialen Dienste in der Justiz sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie den Behörden, Vereinigungen und Personen der öffentlichen und freien Sozialarbeit, insbesondere der freien Straffälligenhilfe, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet.

- d) Mit den fortgeltenden Arbeitsgrundlagen behalten diese, sie begründenden Maßgaben ihre Geltung.